



Bad Schönborn Ortsteil Langenbrücken

Bebauungsplan
„**Schwimmende Photovoltaikanlage
Philipp-See**“
- Begründung mit Umweltbericht

ENTWURF

08.08.2022

stadtconcept 
sc stadtkonzept GmbH

Charles-de-Gaulle-Straße 17
76829 Landau
Fon 06341 / 96 76 254
Fax 06341 / 96 76 255
Mobil 0162 / 96 60 60 2
Mail busch@stadtconcept.com
www.stadtconcept.com

Bearbeitung

Teil I: Städtebauliche Begründung

Teil II: Verfahren

Teil III: Umweltbericht

sc stadtconcept GmbH

Dipl.-Ing. Brigitte Busch
Regierungsbaumeisterin
Charles-de-Gaulle-Straße 17
76829 Landau

arguplan GmbH

Dipl.-Geograph Bernhard Juris
Vorholzstraße 7
76137 Karlsruhe

Bad Schönborn

Fachbereich Bauamt
Herr Bernhard Zimmermann

TEIL I: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG (PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN)	4
A. GELTUNGSBEREICH	4
B. ERFORDERNIS DES BEBAUUNGSPLANS UND PLANUNGSZIELE	4
C. EINBINDUNG IN DIE ÜBERGEORDNETE PLANUNG	6
1. Anpassung an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung	6
1.1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)	6
1.1 Landesplanung	6
1.2 Raumordnung/ Regionalplanung	7
2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	9
D. BESTEHENDE RECHTSVERHÄLTNISSE	10
1. Planungsrechtliche Situation	10
2. Planfeststellungen Kiesabbau	10
3. Grundbesitzverhältnisse	11
4. Baulasten/ Grunddienstbarkeiten	11
E. PROJEKTDESCHEIBUNG PHOTOVOLTAIKANLAGE	11
F. VERKEHRLICHE ANBINDUNG	12
G. NETZANSCHLUSS	12
H. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNG – BEGRÜNDUNG	12
1. Art der baulichen Nutzung	12
2. Maß der baulichen Nutzung	13
2.1 Grundfläche	13
2.2 Höhe baulicher Anlagen	13
3. Überbaubare Grundstücksfläche	13
4. Nebenanlagen, Stellplätze	14
5. Öffentliche Verkehrsfläche	14
6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Bindungen für das Anpflanzen und Erhalten von sonstigen Bepflanzungen	14
6.1 Artenschutz	14
6.2 Schutz von Boden, Natur und Landschaft	14
7. Leitungsrecht	15
I. ALLGEMEINER KLIMASCHUTZ/ REDUZIERUNG VON CO₂	16
J. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME	16
1. Wasserschutzgebiet Zone IIIB	16
TEIL II: VERFAHREN	17
TEIL III: UMWELTBERICHT	18

Die Änderungen gegenüber der Vorentwurfsfassung vom 04.04.2022 sind grau hinterlegt.

len Art der Energiegewinnung eine zunehmende Bedeutung zu. Angesichts der aktuellen weltpolitischen Entwicklungen verfolgt das kürzlich beschlossene „Osterpaket“ das Ziel, den Ausbau klimafreundlicher Energiequellen verstärkt voranzubringen. Demnach soll der Anteil von Wind-, Solar- und Wasserkraft bis 2030 auf 80 Prozent des Stromverbrauchs steigen. Der neu eingeführte § 2 Satz 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes verweist auf die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, **sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.**

Auch in Baden-Württemberg wurde die Energiewende beschlossen mit dem Ziel, bis 2020 mindestens 38 % des konventionell hergestellten Stroms durch Strom aus Wind, Sonne, Wasser und Biomasse zu ersetzen; bis 2050 sollen es 86 % sein. Das novellierte Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg erweitert zudem die Pflicht zur Installation von Solaranlagen für Neubauten.

In Deutschland ist die Versorgungssicherheit zusammen mit der Wirtschaftlichkeit und der Umweltverträglichkeit der Energieversorgung eines der **zentralen energiepolitischen Ziele**. Denn eine Industrienation wie Deutschland braucht rund um die Uhr zuverlässige Energie. Angesichts des russischen Angriffs auf die Ukraine möchte die Bundesregierung die Abhängigkeit von Gas, Kohle und Erdöl aus Russland verringern. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien soll beschleunigt werden, um die **Energie-Versorgungssicherheit** dauerhaft zu gewährleisten.

Die Erzeugung von Strom mit Photovoltaikanlagen stellt eine nachhaltige Methode dar, durch Umwandlung des Sonnenlichts klimafreundliche regenerative Energie zu gewinnen. Die Stromerzeugung mit Photovoltaikanlagen erfordert allerdings - im Vergleich zur konventionellen Stromerzeugung in Kraftwerken - einen deutlich erhöhten Flächenbedarf. Ferner eignet sich nicht jede Fläche für die Energieerzeugung durch Solarmodule.

Bevorzugt werden in erster Linie Flächen, die einer anderen Nutzung nicht zugänglich sind wie Dächer, Industriebrachen, landwirtschaftlich nicht nutzbare Flächen und Ähnliches. In den Fokus ist seit einigen Jahren eine weitere Flächenkategorie getreten: Wasserflächen und hier im Besonderen um durch menschlichen Eingriff künstlich generierte bzw. vorgeprägte Gewässer wie zum Beispiel (aktive oder passive) Baggerseen, geflutete Tagebauflächen und Stauseen, die mit sogenannten schwimmenden Photovoltaikanlagen belegt werden. Schwimmende Photovoltaikanlagen werden seit über 10 Jahren auf Wasser vorwiegend in Asien gebaut und sind technisch ausgereift. Die Photovoltaikanlagen werden auf Seen oder Flüssen mit geringer Strömung errichtet und im Untergrund verankert. Die Vorteile dieser Photovoltaikanlagen liegen in einem besonders hohen Wirkungsgrad und der geringen Flächenkonkurrenz. Das Potential für diese schwimmenden Solaranlagen ist enorm.

Auf Gemarkung der Gemeinde Bad Schönborn beabsichtigt die O&L NeXentury GmbH gemeinsam mit dem Kieswerk Philipp & Co KG die Entwicklung und Finanzierung einer Photovoltaikanlage mit einer Leistung von etwa 15 MWp auf dem Philipp-See. Die hier gewonnene Energie dient vorrangig der Versorgung des Kieswerks; darüber hinaus erzeugte Energie soll ins Netz eines regionalen Energieversorgers eingespeist werden. Die ungenutzten Flächen des Philipp-Sees sind für die Erzeugung regionaler Energie geeignet.

Da Photovoltaikanlagen im planungsrechtlichen Außenbereich grundsätzlich nicht als privilegierte bauliche Anlagen zulässig sind, soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplans Planungsrecht und Investitionssicherheit geschaffen werden. Im Übrigen werden Photovoltaikanlagen nur gefördert, wenn diese im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen.

Aller Voraussicht nach steht der Artenschutz dem Vollzug des Bebauungsplans nicht entgegen. Hierzu die Ausführungen unter Kapitel K.

C. Einbindung in die übergeordnete Planung

Angesichts des russischen Angriffs auf die Ukraine will die Bundesregierung die Abhängigkeit von Gas, Kohle und Erdöl aus Russland verringern. Der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien leistet einen wichtigen Beitrag zum beschleunigten Ausstieg aus der fossilen Energie und damit zu mehr **Versorgungssicherheit**.

1. Anpassung an die Ziele der Landesplanung und Raumordnung

1.1 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW)

Aus den §§ 3, 4 Bundes-Klimaschutzgesetz ergeben sich auf Grundlage der Verpflichtung nach dem Pariser Klimaschutzabkommen i.V.m. der Klimarahmenkonvention der Vereinten Nationen national verbindliche Klimaschutzziele u.a. bis 2030. Dieses national verbindliche Klimaschutzziel wird durch das KSG BW als **Mindestziel** aufgegriffen (§ 4). Letztlich geht es um das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) bis 2040. Der hierfür verbleibende Zeitraum entspricht nicht einmal mehr der Lebensdauer einer heutigen Photovoltaikanlage.

Gemäß § 11 Abs. 3 KSG BW haben u.a. die Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit bei ihren Planungen und Entscheidungen den **Zweck des KSG BW und die zu seiner Erfüllung beschlossenen Ziele** zu berücksichtigen. Diese **Berücksichtigungspflicht** trifft vorliegend die Gemeinde im Hinblick auf das für das Planungsvorhaben anstehende Bauleitverfahren (und das LRA Karlsruhe im Hinblick auf das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren).

Zudem besteht neuerdings ein **Landesflächenziel** für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Um die räumlichen Voraussetzungen für diesen Ausbau zu schaffen, sollen gemäß § 4 b KSG BW in den **Regionalplänen** Gebiete in einer Größenordnung von **mindestens 2 % der jeweiligen Regionsfläche** für die Nutzung von Windenergie und Photovoltaik auf Freiflächen zur Erreichung des Klimaschutzziels für das Jahr 2040 rechtzeitig festgelegt werden. Dieses Landesflächenziel ist ein **Grundsatz der Raumordnung**. Aus diesem Landesflächenziel wird der Wille des Landesgesetzgebers zum Ausbau der erneuerbaren Energien und die damit verbundene Dringlichkeit deutlich.

Bei dem Planungsvorhaben handelt es sich um eine Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien i.S.v. § 11 (5) KSG BW. In diesem Fall soll das zuständige **Regierungspräsidium beim einschlägigen Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange für den Klimaschutz** im Rahmen des § 4 des Baugesetzbuchs beteiligt werden.

1.1 Landesplanung

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg als **oberste Raumordnungsbehörde** ist zuständig für die Erstellung des **Landesentwicklungsplans (LEP)**. Der LEP stellt ein integriertes Gesamtkonzept für die längerfristige räumliche Ordnung und Entwicklung von Baden-Württemberg dar. Der rechtsverbindliche LEP aus dem Jahre 2002 ist der rahmensetzende Gesamtplan, an dem sich insbesondere die Regionalplanung, die Bauleitplanung der Kommunen und fachliche Einzelplanungen orientieren müssen.

Der **LEP 2002** trifft zur Energieversorgung in Abschnitt 4.2 grundsätzliche Aussagen:

- Die Energieversorgung des Landes ist so auszubauen, dass landesweit ein ausgewogenes, bedarfsgerechtes und **langfristig gesichertes Energieangebot** zur Verfügung steht. Auch kleinere **regionale Energiequellen** sind zu nutzen.
- Zur langfristigen Sicherung der Energieversorgung ist u.a. auf eine **verstärkte Nutzung regenerativer Energien** sowie auf den Einsatz moderner Anlagen und Technologien mit hohem Wirkungsgrad hinzuwirken.
- Eine umweltverträgliche Energiegewinnung, eine **preisgünstige und umweltgerechte Versorgung** der Bevölkerung und die energiewirtschaftlichen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Wirtschaft sind sicherzustellen.
- Für die Stromerzeugung sollen verstärkt regenerierbare Energien wie Wasserkraft, Windkraft und **Solarenergie**, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerierbarer Energien soll gefördert werden.

Das Planungsvorhaben sichert langfristig, preisgünstig und umweltgerecht ein regeneratives Energieangebot auf einer regional-dezentralen Basis. Das Planungsvorhaben entspricht also vollumfänglich den Vorgaben des LEP 2002 zur Energieversorgung.

1.2 Raumordnung/ Regionalplanung

Die Regionalplanung konkretisiert, unter dem Dach der staatlichen Raumordnung, die fachliche Integration und Umsetzung landesplanerischer Ziele. Sie nimmt damit eine vermittelnde Stellung zwischen staatlicher und kommunaler Planung ein. Sie erzeugt Planungssicherheit für Gemeinden und Fachplanungsträger. Mit dem Regionalplan soll die Region so gefördert werden, dass ihre vielfältigen Eignungen genutzt werden können. Darüber hinaus regelt der Regionalplan **die räumliche Ordnung und Entwicklung** der Siedlungsstruktur, gewerblicher Wirtschaft, Landschaft und **Infrastruktur** in der Region.

Der für das Planungsvorhaben maßgebliche raumordnungsrechtliche Rahmen wird durch den **Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003** mit Stand vom März 2021 gesetzt. Dieser Stand inkludiert verschiedene Teilfortschreibungen. Ende 2016 wurde ein Aufstellungsbeschluss für einen Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 gefasst. Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2022 ist aber noch nicht in Kraft.

Die für das Planungsvorhaben maßgeblichen Abschnitte des **Regionalplanes** sind jene zur Wasserwirtschaft (3.3.5), zu oberflächennahen Rohstoffen (3.3.6), zu Erneuerbaren Energien (4.2.5) sowie zu den Grundsätzen zur Entwicklung der Infrastruktur (1.7).

Die geplante schwimmende Photovoltaikanlage ist auf dem nördlichen Teil des Philipp-Sees geplant. Dieser sogenannte Planungsbereich liegt zumindest teilweise in einem **Wasserschutzgebiet**. In Wasserschutzgebieten sollen alle Nutzungen ausgeschlossen werden, die die Wasserversorgung der Bevölkerung beeinträchtigen können (**3.3.5.1 Allgemeine Grundsätze Grundwasserschutz/Wassergewinnung G (1)**). Raumordnungsrechtliche Gesichtspunkte stehen dem Planungsvorhaben dann nicht entgegen, wenn sich im Rahmen des parallel erforderlichen und bereits angestoßenen **wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens** ergibt, dass **keine wasserwirtschaftlichen Belange** entgegenstehen.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 weist für den Geltungsbereich einen **Bereich zur Sicherung von Wasservorkommen (G)** PS 3.3.5.5 aus. Zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Wasser sollen die Bereiche zur Sicherung von Wasservorkommen (s. Raumnutzungskarte) so geschützt und entwickelt werden, dass die Möglichkeit der Gewinnung von Wasser in einwandfreier Qualität und in maximaler, ökologisch verträglicher Menge dauerhaft gewährleistet ist. Hierzu sollen alle Nutzungen ausgeschlossen werden, die diesem Vorsorgeschutz entgegenstehen.

Darüber hinaus wird der Planungsbereich gemäß Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 als Bestandteil eines **Abbaugbietes für oberflächennahe Rohstoffe** ausgewiesen. In den Abbaugebieten sind alle **raumbedeutsamen Nutzungen ausgeschlossen, soweit sie mit dem Rohstoffabbau nicht vereinbar** sind. Dies ist vorliegend jedoch gerade nicht der Fall. Das Planungsvorhaben ist mit dem fortdauernden Rohstoffabbau vereinbar. Dies ergibt sich bereits daraus, dass das Vorhaben vom relevanten Betreiber des Rohstoffabbaus maßgeblich unterstützt und gefördert wird.

Der Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 weist gemäß Abschnitt **4.2.5.3** „Vorbehaltsgebiete für regionalbedeutsame Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ aus. Es ist bereits zweifelhaft, ob sich eine „schwimmende“ Photovoltaikanlage als eine solche „Freiflächenanlage“ qualifiziert. Jedenfalls geht aber von diesen Planausweisungen **keine Konzentrationswirkung** dergestalt aus, dass nur in diesen Gebieten PV-Anlagen geplant werden dürfen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass im Umfeld des Philipp-Sees eine Wasserfläche zur Erprobung und den Betrieb schwimmender Photovoltaikanlagen (V) vorgesehen ist, die gerade nicht in ein entsprechendes Vorbehaltsgebiet fällt. Aber auch in der einschlägigen Begründung zu dieser Planungsvorgabe wird ausdrücklich hingewiesen, dass lediglich – positivistisch - die Nutzung von konfliktarmen, vorbelasteten Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermöglicht und befördert werden soll.

Den **Grundsätzen zur Entwicklung der Infrastruktur** (1.7) lässt sich u.a. Folgendes entnehmen: Die Entwicklung der Infrastruktur ist auf die **Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft** auszurichten. Die Errichtung neuer (Infrastruktur-)Anlagen und die Wahl der technischen Verfahren sollen so erfolgen, dass die Belastungen des Raums und der **Verbrauch zusätzlicher Flächen möglichst geringgehalten** werden. Die Zerschneidung der Freiräume soll durch die **Bündelung der Standorte** auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Das Planungsvorhaben wird diesen Vorgaben vollumfänglich gerecht. Das Bedürfnis von Bevölkerung und Wirtschaft an einer dezentralen, langfristig gesicherten, preisgünstigen und umweltgerechten erneuerbaren Energieversorgung lässt sich bereits dem Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg und der Landesplanung entnehmen (s.o.).

Die unmittelbare Nachnutzung einer ausgekierten Seefläche erscheint raumordnungsrechtlich sogar besonders vorteilhaft, da daraus keine zusätzliche Flächeninanspruchnahme resultiert. Das Planungsvorhaben ist auch groß genug konzipiert, um dem Bündelungsgedanken Rechnung zu tragen.

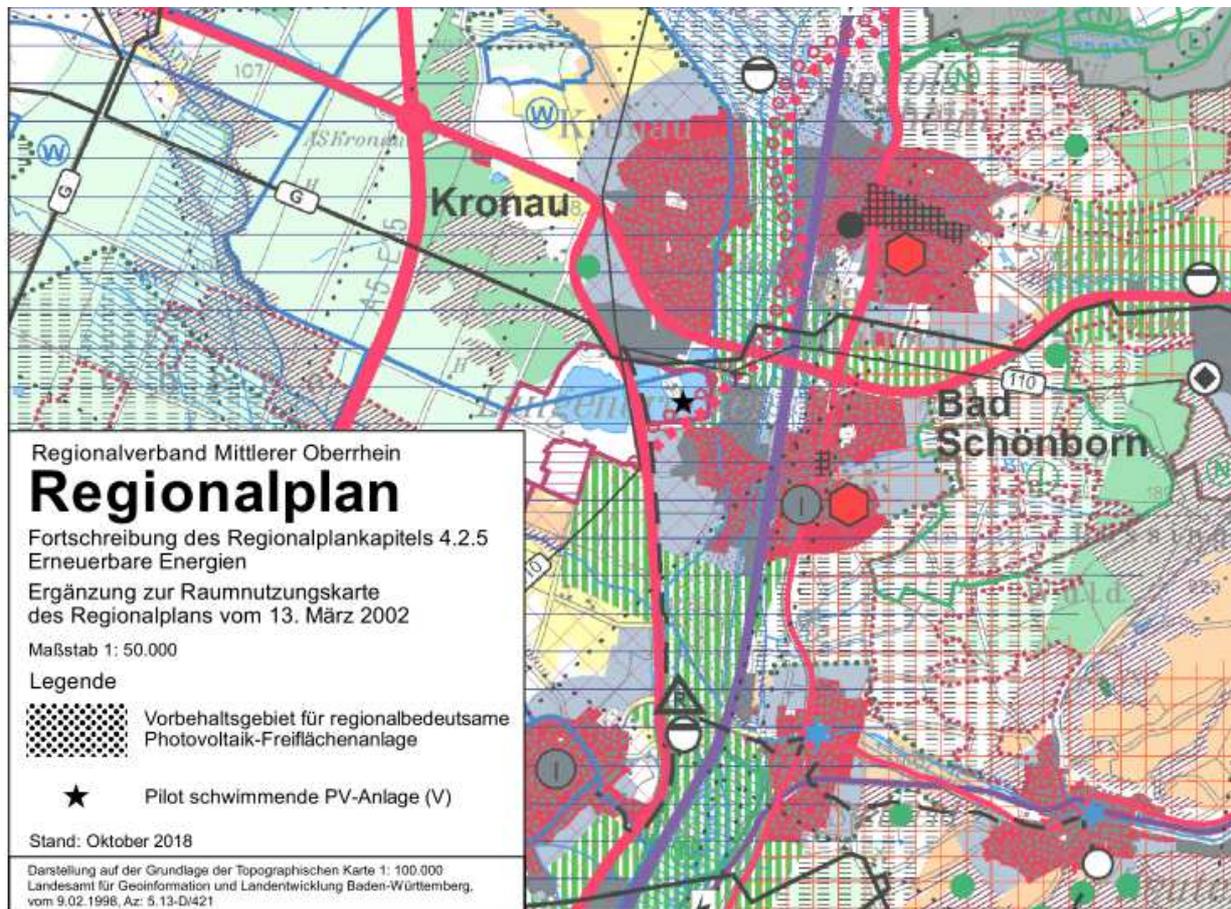


Abb. 2: Auszug aus der Raumnutzungskarte des Regionalplans Mittlerer Oberrhein (Stand 2018)

2. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan 4. Änderung/ Fortschreibung 2012/13 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau - Bad Schönborn ist der südliche Teil des Plangebiets als **Wasserfläche für Abgrabungen** dargestellt, der nördliche Teil als **Sonderbaufläche Kiesabaufläche**.

Die Festsetzung eines Sondergebietes „Förderung erneuerbarer Energie - schwimmende PV-Anlage“ ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Daher ist eine Anpassung des Flächennutzungsplans der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau - Bad Schönborn im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren erforderlich.

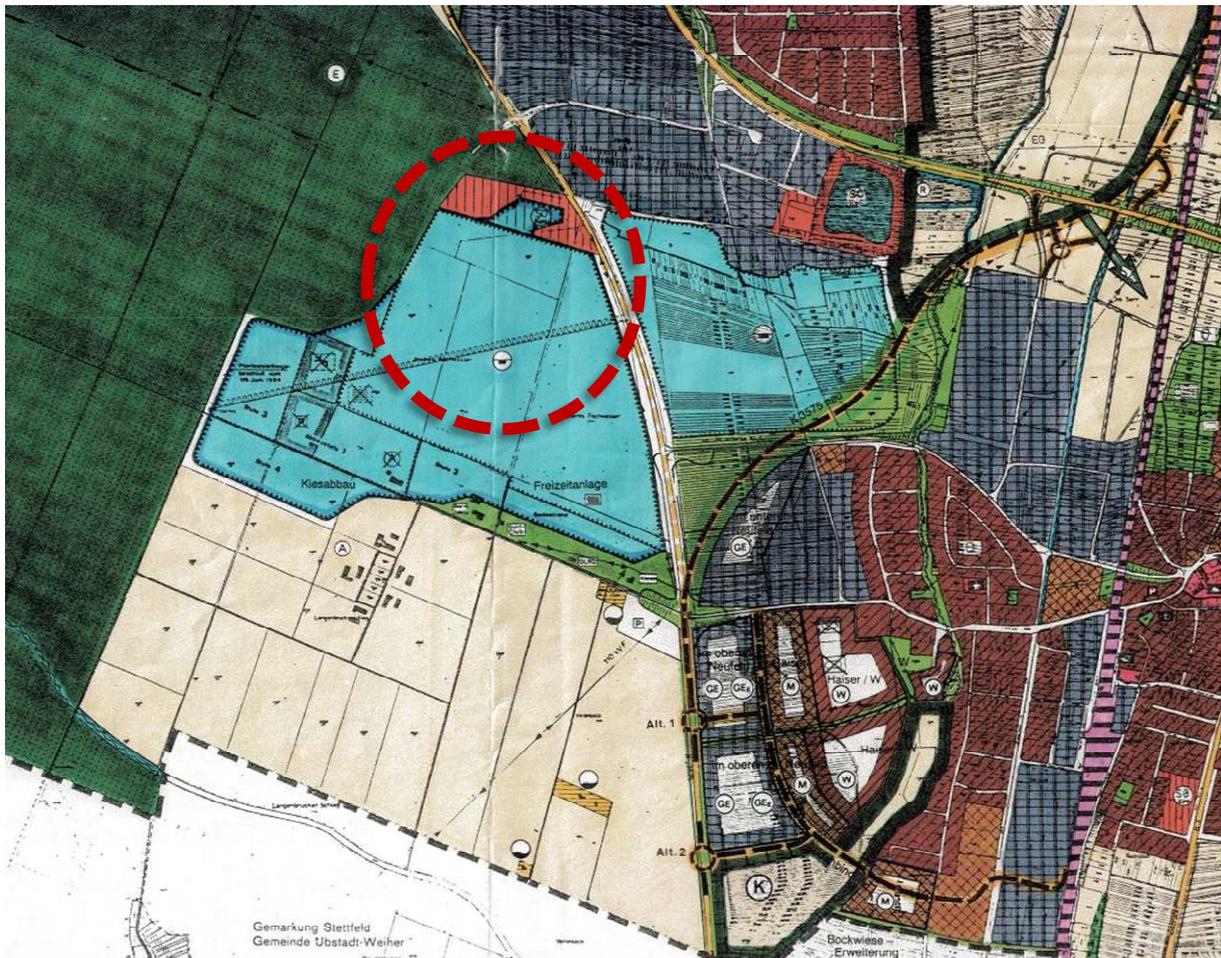


Abb. 3: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan, 4. Änderung/ Fortschreibung 2012/13 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Kronau - Bad Schönborn

D. Bestehende Rechtsverhältnisse

1. Planungsrechtliche Situation

Beim Plangebiet handelt es sich um einen planungsrechtlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Dieser ist grundsätzlich von Bebauung freizuhalten. Photovoltaikanlagen sind nicht als privilegierte bauliche Anlagen zulässig. Vielmehr handelt es sich um sonstige Vorhaben, deren Zulässigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Da Photovoltaikanlagen nur gefördert werden, wenn diese im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen, soll durch die Aufstellung eines Bebauungsplans Planungssicherheit geschaffen werden.

2. Planfeststellungen Kiesabbau

Der wasserrechtliche Planfeststellungsbeschluss zur Erweiterung der Kiesgrube in Bad Schönborn, Ortsteil Langenbrücken im ca. 12,69 ha in südliche Richtung und auf wasserrechtliche Erlaubnis zur Nachbaggerung im Altsee einschließlich der Abbaustufe IV mittels Saugbagger wurde am 25.06.2008 erteilt und umfasst

- die wasserrechtliche Erlaubnis zur Durchführung einer Nachbaggerung mit einem elektrisch betriebenen Saugbagger mit schwimmendem Schöpfrad im Bereich des Altsees und der Abbaustufe IV,
- die Sondernutzungserlaubnis zum Einsatz eines motorbetriebenen Arbeitsbootes auf dem Baggersee befristet bis zum 31.12.2021,
- die naturschutzrechtliche Genehmigung für die Kiesgrubenerweiterung.

Die wasserrechtliche Plangenehmigung für die Arrondierung des bestehenden Baggersees um ca. 1,8 ha am Südufer auf Gemarkung Bad Schönborn, Ortsteil Langenbrücken wurde am 29.12.2021 erteilt. Die Plangenehmigung umfasst

- die naturschutzrechtliche Genehmigung für den Kies- und Sandabbau und die erforderlichen Abgrabungen und Auffüllungen im betroffenen Bereich,
- die Ausnahme nach § 30 BNatSchG für den Eingriff in nicht kartierte Schilf- und Feuchtgebüsch-Biotope im Erweiterungsbereich,
- die naturschutzrechtliche Erlaubnis für die Herstellung der Eidechsenumsiedlungsfläche auf dem Grundstück Flst-Nr. 8093/1 in Langenbrücken.

3. Grundbesitzverhältnisse

Das Plangebiet erstreckt sich über Teilflächen des Kiesabbauunternehmens, des Forstes Baden-Württemberg, der Vermögen und Bau Baden-Württemberg sowie der Gemeinde Bad Schönborn (öffentliche Verkehrsfläche). Die Teilflächen des Forstes Baden-Württemberg und der Vermögen und Bau Baden-Württemberg sind vom Kiesabbauunternehmen gepachtet.

E. Projektbeschreibung Photovoltaikanlage

Mit der schwimmenden Photovoltaikanlage können Potentiale ungenutzter Flächen zur regionalen Grünstromerzeugung genutzt werden ohne in Konkurrenz mit landwirtschaftlichen Ertragsflächen zu treten.

Das Konzept einer schwimmenden Photovoltaikanlage ist dem einer Freiflächenanlage ähnlich. Durch eine geringe Flächenbelegung im Bereich des Betriebsgeländes, insbesondere aber auch durch die Lage im Freiwasserbereich, werden Nutzungskonflikte mit der Landwirtschaft und den vereinsbezogenen Freizeitnutzungen vermieden.

Größe:

Je nach Wahl der gängigen Module auf dem Markt umfasst die Photovoltaikanlage eine Oberfläche von bis zu 318 m x 268 m, was 8,5 ha entspricht. Die genehmigte Abbaufäche des Philipp-Sees beträgt zum Zeitpunkt der Genehmigung 58 ha; der zulässige Flächenanteil der Photovoltaikanlage liegt bei 15 % und ermöglicht so eine Anlagengrundfläche von 8,7 ha.

Die geplante Photovoltaikanlage ragt mit den Modulen rd. 1,50 m und mit Wechselrichtern/ Transformator rd. 3,50 m aus der Wasseroberfläche; diese entspricht der Mittelwasserlinie des Sees. Die Messsensoren der Wetterstation ragen rd. 4 m aus der Wasseroberfläche.

Photovoltaikanlage

Die Photovoltaik-Module werden auf einer Schwimmkörperkonstruktion aus HDPE Pontons mit Metallrahmenaufbau in Ost-West-Ausrichtung angebracht. Abstandhalterungen sorgen für eine bessere Oberflächenbelüftung, eine größere Lichtdurchlässigkeit sowie für eine gleichzeitige Modulkühlung durch Hinterlüftung.

Die Transformatorstation kann schwimmend oder an Land betrieben werden und ist abhängig vom Konzeptanbieter. Die Wechselrichter werden auf eigenen Floats zwischen den Modulen installiert.

Verankerung

Die Verankerung der Photovoltaikanlage wird individuell, nach zu erwartenden Belastungen durch Wind, Wellen und Strömungen ausgelegt. Sie dient nicht nur zu Sicherung der Schwimmkörper, sondern hält auch die Schwimmkörper in der festgelegten Ausrichtung. Die Grundverankerung ist bis 50 Meter Wassertiefe möglich und wird für Großprojekte aus Kostengründen favorisiert. Der Uferbereich wird durch die Verankerung der Anlage am Seegrund geschont.

Wellenbrecher

Die Wellenbrecher sind nach Süden und Südwesten der eigentlichen Photovoltaikanlage vorgelagert. Sie brechen Wellen und schützen gleichzeitig vor unbefugtem Betreten; eine Bepflanzung ist möglich.

Leistung/ Abnehmer

Die schwimmende Photovoltaikanlage erzeugt etwa 15.000 MWh/ a.

Netzeinspeisung

Die regenerativ erzeugte Energie dient vorrangig der Energieversorgung des Kieswerks, wird aber auch ins Netz eines regionalen Energieversorgers eingespeist.

Durch den noch abzustimmenden lokalen Anschluss an das Mittelspannungsnetz und kurze Kabelwege zum Abnehmer Philipp & Co KG sind optimale Bedingungen vor Ort gegeben.

F. Verkehrliche Anbindung

Die Ein-/ Ausfahrt für die technische Wartung der schwimmenden Photovoltaikanlage erfolgt von Osten über die K3575 in Höhe der Einmündung der K3576. Während der Bauphase ist deckungsgleich mit der Ein-/ Ausfahrt der Kiesabbaufirma über die Heidigstraße die verkehrliche Anbindung gesichert.

G. Netzanschluss

Die Übergabestation der Photovoltaikanlage/ bestehende Trafostation liegt auf dem Betriebsgelände des Kiesabbauunternehmens. Die Leitungstrasse von der Photovoltaikanlage bis zur Übergabestation verläuft innerhalb des Plangebietes. Gegebenenfalls werden für die Einspeisung ins Netz Leitungen außerhalb des Geltungsbereichs erforderlich. Dies wird im anschließenden Genehmigungsverfahren geklärt.

H. Planungsrechtliche Festsetzung – Begründung

1. Art der baulichen Nutzung

Der größte Teil des Plangebietes überlagert den nördlichen Teil des Philipp-Sees. Hierbei handelt es sich um ein EU-Badegewässer - Badestelle -, welches zu Freizeitwecken genutzt wird. Sportarten wie Surfen, Tauchen und Angeln werden nur über die anliegenden Vereine ausgeübt.

Der nördliche Teil des Plangebietes erstreckt sich über die Betriebsfläche der Philipp & Co. KG und dient der Stromleitung/ Einspeisung sowie der verkehrlichen Anbindung.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der geplanten schwimmenden Photovoltaikanlage wird ein Sondergebiet „Förderung erneuerbarer Energie - schwimmende PV-Anlage“ festgesetzt. Das Sondergebiet dient der Errichtung, der Sicherung und dem Betrieb von schwimmenden Photovoltaikanlagen einschließlich der zu deren Wartung und Betrieb erforderlichen Anlagen.

Die eingerichteten vereinsbezogenen Freizeitaktivitäten am und auf dem Philipp-See können auch künftig weiter betrieben werden. Dies war auch Gegenstand eines Informationsgesprächs mit dem Angler- und Surfverein, dem DLRG sowie dem Pächter des Strandbades am 11.03.2022. Die mit der geplanten Anlage anstehenden Anpassungen wurden mit dem Ziel einer wechselseitig befriedigenden Lösung erörtert. Weitergehende Regelungen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Grundfläche

Zur Mindestfestsetzung des Bebauungsplans gehört stets die Festsetzung einer Grundfläche bzw. Grundflächenzahl, andernfalls ist der Bebauungsplan nicht rechtskräftig. Die zulässige Grundfläche ergibt sich aus den Vorgaben des EEG-Osterpakets, wonach maximal 15 % der Seefläche für schwimmende Photovoltaikanlagen beansprucht werden. Dies entspricht einer zulässigen Grundfläche von 8,7 ha.

2.2 Höhe baulicher Anlagen

Die Höhe der schwimmenden Photovoltaikanlage fällt gering aus, ist aber dennoch räumlich wirksam. Es wird ein Höchstmaß vorgegeben. Die Definition des unteren und oberen Höhenbezugspunktes ist hinreichend bestimmt. Der untere Höhenbezugspunkt wird über die Mittelwasserlinie definiert; so können die schwankenden Höhen infolge unterschiedlicher Wasserstände berücksichtigt werden.

3. Überbaubare Grundstücksfläche

Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten überbaubaren Grundstücksfläche ist die Errichtung und der Betrieb einer schwimmenden Photovoltaikanlage unter Einhaltung der nach dem EEG-Osterpaket zulässigen Größe und Lage zum Ufer¹ zulässig. So besteht ausreichend Flexibilität für die auf dem Markt verfügbaren Systeme von schwimmenden Photovoltaikanlagen.

Die Gesamtkonstruktion wird lotrecht unterhalb der Konstruktion am Grund des Sees verankert. Als Ankerpunkt dienen Rammfundamente. Mit diesem dynamischen Befestigungssystem beträgt die natürliche Bewegung des Gesamtsystems durch Wind und Wellen ca.10 m. Diese möglichen Lageabweichungen sind in der Ausweisung des Geltungsbereichs im Bebauungsplan abgedeckt. Ebenso ermöglicht das dynamische Befestigungssystem, schwankende Seewasserstände auszugleichen.

¹ Nach dem EEG-Osterpaket dürfen Solaranlagen in und über einem künstlichen oder erheblich veränderten Gewässer errichtet werden, wenn ausgehend von der Linie des Mittelwasserstandes die Anlage nicht mehr als 15 % der Gewässerfläche bedeckt oder der Abstand zum Ufer mindestens 40 m beträgt.

4. Nebenanlagen, Stellplätze

Nebenanlagen, die der Hauptanlage dienen, und dieser räumlich und funktional untergeordnet sind, sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Hierzu gehören insbesondere Wellenbrecher sowie bauliche Anlagen zum Betrieb und zur Wartung der Photovoltaikanlage. Notwendige Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

5. Öffentliche Verkehrsfläche

Die Ein-/ Ausfahrt für die technische Wartung der schwimmenden Photovoltaikanlage erfolgt von Osten über die K3575 in Höhe der Einmündung der K3576. Während der Bauphase ist die verkehrliche Anbindung deckungsgleich über die Ein-/ Ausfahrt der Kiesabbaufirma über einen Forstweg an die Heidigstraße vorgesehen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Bindungen für das Anpflanzen und Erhalten von sonstigen Bepflanzungen

6.1 Artenschutz

Unter Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG durch die geplante schwimmende Photovoltaikanlage auf dem Philipp-See nicht ausgelöst:

Aufbau der PV-Anlage auf dem Wasser außerhalb der Brutzeit (V 1)

Um störungsbedingte Brutverluste bei den Wasservögeln zu vermeiden, erfolgt der Aufbau der ufernahen Anlageteile auf dem Wasser außerhalb Brutzeit der Wasservögel zu erfolgen, d.h. von Anfang August bis Ende Februar. Sind aufwändige bzw. länger andauernde Instandsetzungsarbeiten in den randlichen bzw. ufernahen Anlagebereichen erforderlich, sollen diese nach Möglichkeit ebenfalls außerhalb der Brutzeit erfolgen.

Entfernen der Gehölzbestände außerhalb der Vogelbrutzeit (V 2)

Die in den Eingriffsbereichen des Vorhabens (Lager- u. Montageflächen, Kabeltrasse) vorhandenen Gehölzbestände werden zum Schutz der Vögel außerhalb der Brutzeit, d.h. von Anfang Oktober bis Ende Februar) entfernt.

Anpflanzung von Schilf auf den Wellenbrechern (V 3)

Um die Beeinträchtigung der PV-Anlage auf das Landschaftsbild zu verringern, ist auf den randlichen Wellenbrechern Schilf anzupflanzen. Die Vermeidungsmaßnahme V3 wird planungsrechtlich festgesetzt.

6.2 Schutz von Boden, Natur und Landschaft

Die geplante Photovoltaikanlage wird auf einer offenen Seefläche errichtet, sodass keine naturschutzfachlich wertgebenden Unterwasser- und Uferlebensräume direkt beansprucht bzw. indirekt beeinträchtigt werden.

Ein konkreter funktioneller Ausgleichsbedarf im Rahmen einer Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz lässt sich aufgrund der geringfügigen Auswirkungen bei den jeweiligen Schutzgütern nicht ableiten.

Um dennoch die allgemeinen Lebensraumbedingungen für die geringfügig betroffenen Fische und Wasservögel zu verbessern, sind folgende Artenschutzmaßnahmen zur Kompensation der geringen Auswirkungen durchzuführen:

Anlage von Brutinseln für Wasservögel (A 1)

Bei den Untersuchungen wurden nur wenige konkrete Neststandorte bzw. Brutversuche bei den Wasservögeln festgestellt. Dieses gilt vor allem für den Haubentaucher. Um den Mangel an uferfernen Brutmöglichkeiten auf dem Philipp-See zu beheben, sollen an verschiedenen Uferzonen des Philipp-Sees zehn künstliche Brutinseln angelegt werden. Da es sich bei diesen um keine gebräuchliche Vorrichtung handelt, können derzeit noch keine Angaben zur Art der Konstruktion und Befestigung der Brutinseln gemacht werden. Aufgrund der Nistplatzkonkurrenz zwischen Haubentaucher und Blässhuhn sollten an einem Uferabschnitt jeweils zwei nahbeieinander liegende Brutinseln installiert werden.

Anlage von Totholzstrukturen für Fische (A 2)

Die Installation von Totholzstrukturen im Unterwasserbereich von Gewässern schafft attraktive Lebensräume für strukturliebende Fischarten. Um das Angebot derartiger Strukturen zu erhöhen, sollen zehn Totholzburgen an verschiedenen Uferabschnitten des Philipp-Sees angelegt werden. Die herzustellenden Totholzstrukturen setzen sich aus unterschiedlich starkem, der Länge nach locker gebundenem Astmaterial zusammen.

Mit der Umsetzung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen wird der vorhabensbedingte Eingriff in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen.

Der Umweltbericht kommt zusammenfassend zum Ergebnis, dass im Zuge der Umformung und Umnutzung der Eingriffsfläche die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Landschaft, Klima, Mensch, Kultur- und Sachgüter weder durch direkte oder indirekte, noch durch sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, mittel- oder langfristige, ständige oder vorübergehende negative Auswirkungen erheblich beeinträchtigt werden.

Die naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren geregelt.

7. Leitungsrecht

Der mit der Photovoltaikanlage gewonnene regenerative Strom wird über eine Leitung zur Übergabestation auf dem Gelände des Kieswerks ins Netz eingespeist.

Da die betreffenden Flächen nicht im Eigentum des Anlagebetreibers sind, wird zur Sicherung der Netzeinspeisung zeichnerisch das erforderliche Leitungsrecht zu seinen Gunsten festgesetzt.

Das Leitungsrecht umfasst die Befugnis des zuständigen Leitungsträgers oder dessen Rechtsnachfolgers, die in den privaten Grundstücken verlegte Stromleitung zu betreiben, zu unterhalten, zu erneuern, zu verändern sowie hierzu jederzeit das Grundstück zu betreten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Für Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten ist die Zugänglichkeit (Anfahrbarkeit mit Pkw) zu jeder Zeit zu gewährleisten.

I. Allgemeiner Klimaschutz/ Reduzierung von CO₂

Vorbeugende Maßnahmen der Gemeinde sollen einen Beitrag dazu leisten, dass sich der Anstieg der Durchschnittstemperatur der die Erde umgebenden Atmosphäre in den nächsten Jahren nicht zu sehr erhöht; zum Schutz des Klimas soll der CO₂-Ausstoß auf der Ortsebene gering gehalten oder durch geeignete Gegenmaßnahmen kompensiert werden.

Der Betrieb der Photovoltaikanlage trägt zu einer deutlichen Minderung von Treibhausgasemissionen und somit auch zur Minderung des durch die Treibhausgasfreisetzung bedingten Klimawandels bei.

Darüber hinaus bedeutet die geplante Photovoltaikanlage Mehrwerte für die Region:

- Lokale Grünstromproduktion als kommunaler Beitrag zur Energiewende und nationaler Versorgungssicherheit.
- Relevanter Beitrag (ca. 20%) zum Erreichen des kommunalen Mindestflächenziels von zwei Prozent der Gemeindefläche.
- Keine Flächenkonkurrenz mit landwirtschaftlichen Ertragsflächen.
- Sicherung des attraktiven Wirtschaftsstandorts durch nachhaltige und bezahlbare Grünstromproduktion.

J. Nachrichtliche Übernahme

Nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen mit Außenwirkung sind nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sofern sie baurechtlich relevant sind. Diese Festsetzungen müssen bei Beschlussfassung rechtswirksam sein.

1. Wasserschutzgebiet Zone IIIB

Der nördliche Teil des Plangebietes liegt innerhalb der Zone III B des Wasserschutzgebietes „Gruppenwasserversorgung Hohberg“ des Wassergewinnungszweckverbandes Hardtwald.

Die Ge- und Verbote der Schutzgebietsverordnung sind zu beachten.

Landau, 08.08.2022

stadtconcept 

sc stadtconcept GmbH

Dipl.-Ing. Brigitte Busch
Regierungsbaumeisterin

Teil II: VERFAHREN

Der Gemeinderat der Gemeinde Bad Schönborn hat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.04.2022 die Aufstellung des Bebauungsplans „Schwimmende Photovoltaikanlage Philipp-See“ im Ortsteil Langenbrücken beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer schwimmenden Photovoltaikanlage auf dem Philipp-See zur Gewinnung regenerativer Energien zu schaffen.

Die Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger Öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind erfolgt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 20.05.2022; Frist bis 29.06.2022 um Stellungnahme gebeten. Es sind insgesamt 18 Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange und Nachbargemeinden eingegangen, davon 10 mit Anregungen für das weitere Verfahren.

Vom 27.05.2022 bis einschließlich 29.06.2022 wurden die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und standen parallel auch auf der Internetseite der Gemeinde zur Verfügung. Hierauf wurde auch in der öffentlichen Bekanntmachung zur Frühzeitigen Unterrichtung verwiesen. Es liegen keine Stellungnahmen von Bürgern vor.

Teil III: UMWELTBERICHT

Der Umweltbericht vom 08.08.2022 ist als Anlage beigefügt.